

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 5/2010 –

01.07.2010

Hilfsmittel für die hauswirtschaftliche Versorgung als menschliches Grundbedürfnis – „Einkaufsfuchs“ LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.11.2009, Az. L 4 KR 17/08

von Diana Ramm, B. Sc. und Prof. Dr. Felix Welti

Die Hilfsmittelversorgung zur Sicherstellung des Grundbedürfnisses einer selbständigen Haushaltsführung bedingt eine Abgrenzung hinsichtlich des begehrten Hilfsmittels zu den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens. Ein starres Festhalten an den bisher bekannten Hilfsmitteln sollte im Interesse der Betroffenen vermieden werden. Vielmehr ist auch dem technischen Fortschritt Einzug in das Hilfsmittelrecht zu gewähren und unter verständiger und wirtschaftlicher Würdigung ein zum Behinderungsausgleich dienliches neues Hilfsmittel zuzulassen.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

Wesentliche Aussagen der Entscheidung

1. Einkaufen im Sinne der eigenen hauswirtschaftlichen Versorgung gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen.
2. Der „Einkaufsfuchs“ ist ein Hilfsmittel nach § 33 SGB V.

I. Der Fall

Die Klägerin leidet seit der Geburt an geminderter Sehfähigkeit, die sich fortschreitend verschlechtert. Ihr wurde am 15. September 2003 durch eine Ärztin für Augenheilkunde ein Einkaufsfuchs verordnet. Der Einkaufsfuchs ist ein Gerät, das Produkte am Barcode erkennt und eine Sprachausgabe hat. Die beklagte Krankenkasse beauftragte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDK) mit der Begutachtung. Der Gutachter meinte, dass der Einkaufsfuchs die Sehfähigkeit nur in besonderen Lebenssituationen ersetze, und dass die Anschaffungskosten von ca. €2.500 nicht im angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Auf Grundlage des Gutachtens wurde der Antrag der Klägerin am

15. Oktober 2003 abgelehnt. Diese legte am 27. Oktober 2003 Widerspruch ein, der zu einer erneuten Begutachtung durch den MDK führte. Im Ergebnis der weiteren Begutachtung vom 3. November 2003 wurde ausgeführt, dass der Einkaufsfuchs ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sei. Die Bewilligung wurde abgelehnt. Dem erneut eingelegten Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2004 nicht entsprochen. Zur Begründung wurde durch die Krankenkasse ausgeführt, dass benötigte Informationen beim Einkauf von Lebensmitteln und ähnlichem auch auf andere Weise beigebracht werden können. Die Klägerin erhob am 29. September 2004 Klage beim Sozialgericht Hannover und führte zur Begründung aus, dass der Einkaufsfuchs unabdingbar für die selbstständige hauswirtschaftliche Versorgung in Hinblick auf Einkaufstätigkeiten und Vorratshaltung von Lebensmitteln sei.

Der daraufhin eingereichten Klage beim Sozialgericht Hannover wurde am 4. Dezember 2007 stattgegeben, und die beklagte Krankenkasse wurde verurteilt, den Einkaufsfuchs als Hilfsmittel zu bewilligen. Das SG führte aus, dass der Einkaufsfuchs eine selbstständige Versorgung ermögliche und so ein Grundbedürfnis befriedige. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte am 9. Januar 2008 Berufung ein und machte geltend, dass der Einkaufsfuchs unter Gesichtspunkten des Wirtschaftlichkeitsgebotes unwirtschaftlich sei – die Kosten stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen.

II. Die Entscheidung

Die Berufung war unbegründet. Das Sozialgericht Hannover hat der Klägerin den begehrten Einkaufsfuchs zu Recht zugesprochen. Ein Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln besteht, sofern diese im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen und nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (§ 33 Abs. 1 SGB V). Das Landessozialgericht Bremen-Niedersachsen legt dar, dass der **Einkaufsfuchs kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist**, da entsprechende Geräte von nicht sehbehinderten Menschen nicht genutzt werden. Bereits vorhandene Hilfsmittel (Blindenlangstock und Blindenvorlesesystem mit Braillezeile) gewährleisten keine selbstständige Orientierung und Versorgung des Haushalts. Den Ausführungen der beklagten Krankenkasse zum Wirtschaftlichkeitsgebot wurde nicht gefolgt, da der **Einkaufsfuchs die Wahrnehmung eines allgemeinen Grundbedürfnisses ermöglicht**, nämlich der selbstständigen hauswirtschaftlichen Versorgung. In diesem Fall besteht die Leistungspflicht, wenn ein Hilfsmittel einen Gebrauchsvorteil hat und die Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch sind.

III. Würdigung/Kritik

Dem Urteil ist zuzustimmen. Entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V kann mit dem begehrten Einkaufsfuchs eine bestehende Behinderung ausgeglichen werden und das Grundbedürfnis der selbstständigen Haushaltsführung befriedigt werden. Die Entscheidung zeigt, dass der technische Fortschritt neue Hilfsmittel für behinderte Menschen hervorbringt, die bei verständiger Würdigung auch vom Rehabilitationsträger Krankenkasse beansprucht werden können.

Zum gleichen Ergebnis kommt in einem ähnlichen Fall auch das Sozialgericht Detmold (Urteil v. 03.12.2008, Az. S 5 KR 207/07), das ausführt, dass der Einsatz des Einkaufsfuchses der „alltäglichen Lebensbetätigung im Rahmen des allgemeinen Grundbedürfnisses eines Menschen zuzuordnen und als wirtschaftlich anzusehen“ ist.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
